

# AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM RUSSISCHEN WIRTSCHAFTSRECHT

GTAI-WEBINAR

10. MÄRZ 2021

Dmitry Marenkov, LL.M., FCI Arb  
Senior Manager  
[www.gtai.de](http://www.gtai.de)



# Aktuelle Entwicklungen im russischen Wirtschaftsrecht

## Referent



### **Dmitry Marenkov, LL.M.**

- Senior Manager, Ausländisches Wirtschaftsrecht (Mittel- und Osteuropa), Germany Trade & Invest, Bonn
- Studium in Köln, London und Dundee
- Schwerpunkte: internationales Wirtschaftsrecht, Streitbeilegung/Schiedsgerichtsbarkeit, Wirtschaftsrecht in Mittel- und Osteuropa (GUS)

#### ▪ Kontakt:

E: [marenkov@gtai.de](mailto:marenkov@gtai.de)

T: 0228/24993-362

# Gliederung / Themenübersicht

## I. Deutsch-Russische Wirtschaftsbeziehungen

## II. Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die aktuellen Entwicklungen 2020/2021

Einführung / Überblick

Aufenthaltsrecht

Zivil- und Wirtschaftsrecht

Datenschutz

Arbeitsrecht

Investitionsrahmenbedingungen

Rechtsverfolgung / Vertragsgestaltung



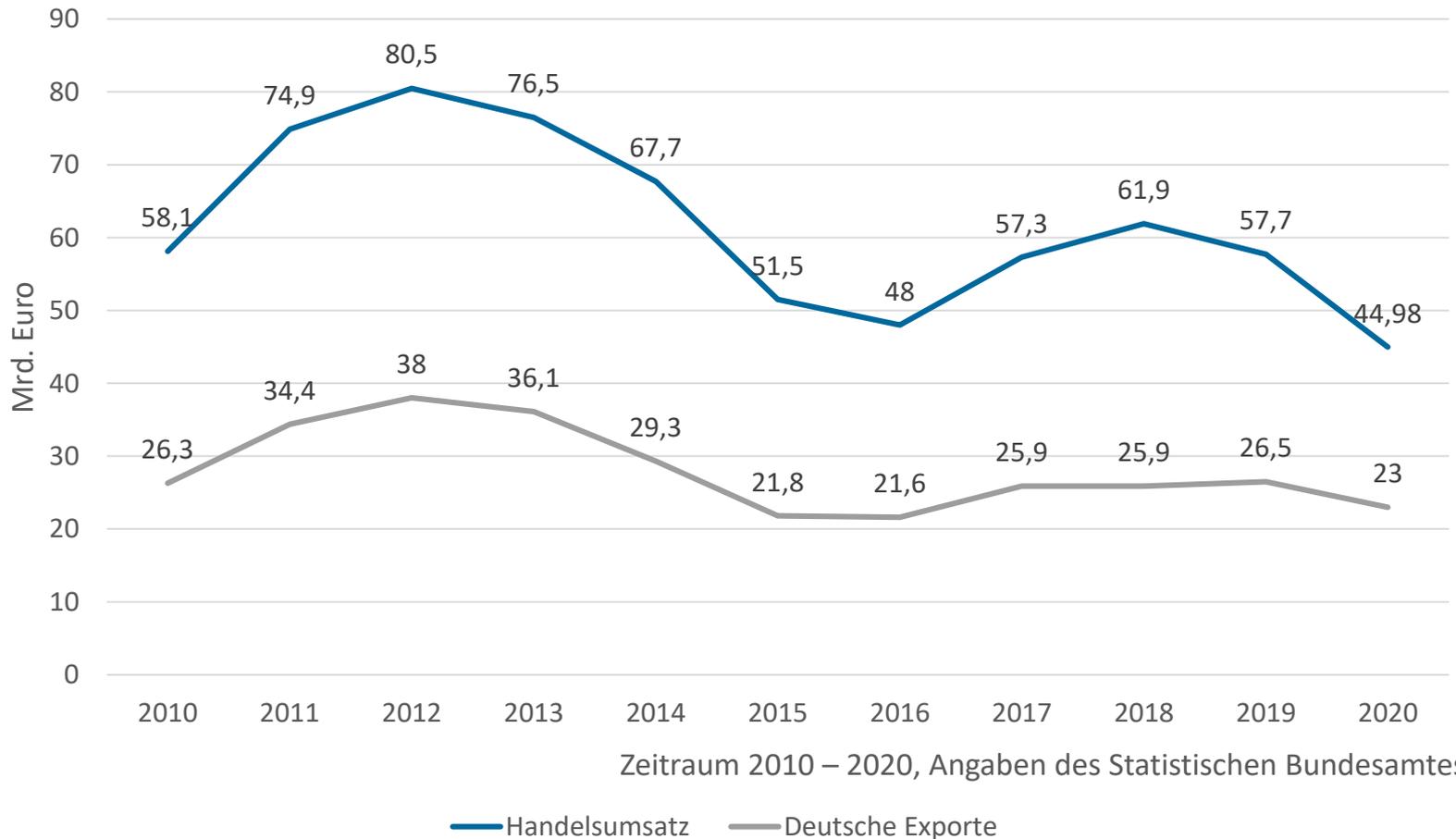
© iStock.com/Dmitry Mordvintsev



# I. Deutsch-Russische Wirtschaftsbeziehungen

# I. Deutsch-Russische Wirtschaftsbeziehungen

## Deutsch-russischer Handel



# I. Deutsch-Russische Wirtschaftsbeziehungen

## ▪ 2020:

Deutsche Ausfuhren nach Russland: Rückgang um 13,1%

Deutsche Einfuhren aus Russland: Rückgang um 29,9% (niedrige Energiepreise)

Deutsch-russischer Handelsumsatz: Rückgang um 22,2% (niedrigster Stand seit 2005)

*(Quelle: Statistisches Bundesamt)*

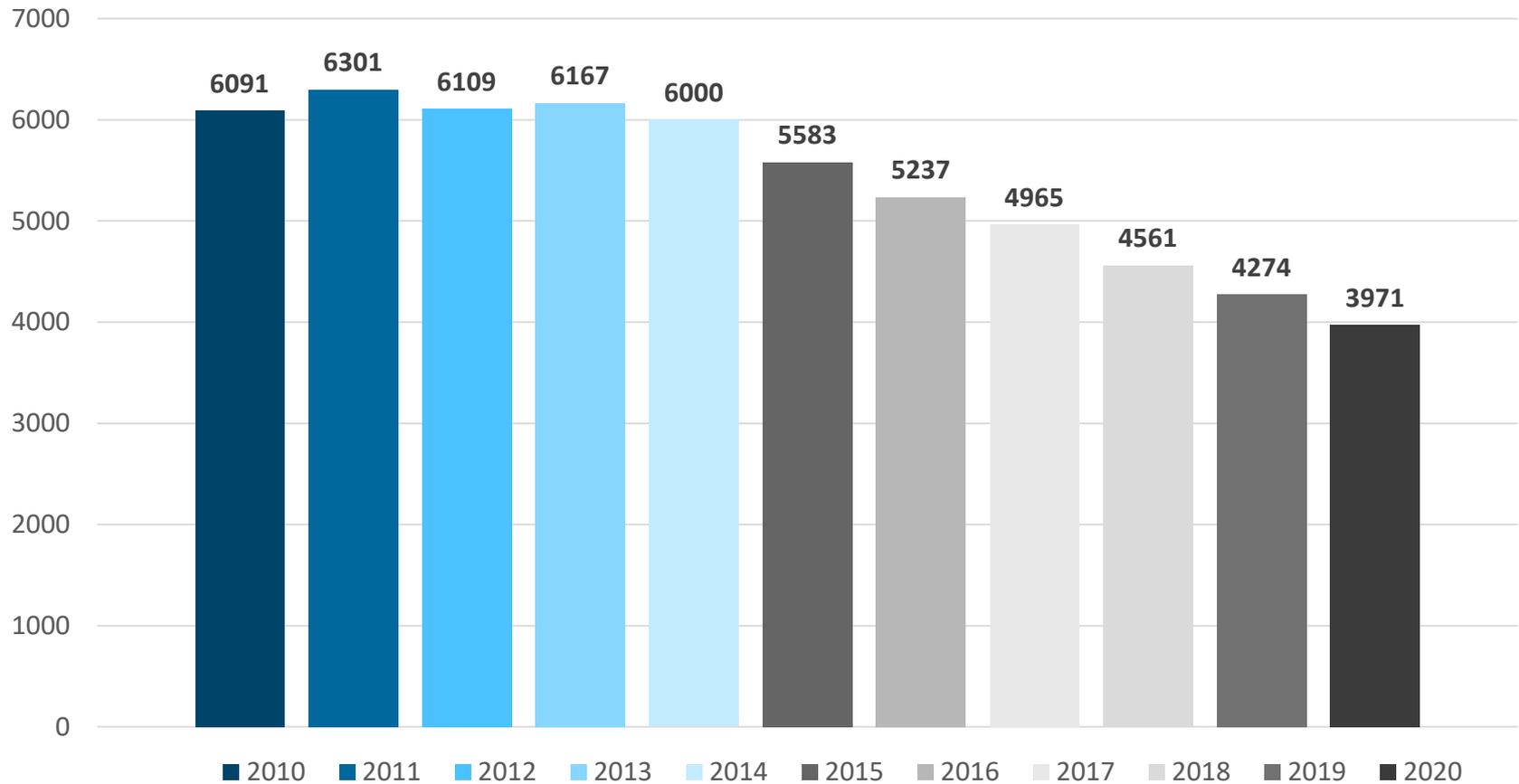
Maschinenexporte (5,27 Mrd. Euro): Rückgang um 1,8%, Platz 9 der Exportmärkte

*(Quelle: VDMA)*

- Russland ist Deutschlands Handelspartner Nr. 14 und Exportland Nr. 15 weltweit (2020)
- In Mittel- und Osteuropa ist Russland der viertgrößte Handelspartner nach Polen, Tschechien und Ungarn (2020)
- Deutschland bleibt zweitgrößter Handelspartner Russlands nach China und ein wichtiger Investitionspartner

# I. Deutsch-Russische Wirtschaftsbeziehungen

## Deutsche Unternehmen in Russland



Quelle: Deutsch-Russische Auslandshandelskammer + Föderaler Steuerdienst FNS

# I. Deutsch-Russische Wirtschaftsbeziehungen

*„Die Quantität der Firmen geht zurück, doch die Qualität des deutschen Russland-Engagements bleibt hoch“* (Präsident der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer Dr. Rainer Seele, Dezember 2020)

*„Die seit dem Ukraine Konflikt und dem Sanktionsregime sinkende Quantität wird aber durch die Qualität des Engagements kompensiert“* (Matthias Schepp, Vorstandsvorsitzender der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer)

## Deutsche Netto-Direktinvestitionen in Russland:

2007: 7,4 Mrd. Euro (bisheriges Rekordjahr)

2017: 2,8 Mrd. Euro

2018: 3,26 Mrd. Euro (Zehn-Jahres-Höchstwert)

2019: 2,1 Mrd. Euro

2020 (Januar bis September): 1,3 Mrd. Euro

Seit dem Ende der Sowjetunion Netto-Investitionen von mehr als 28 Mrd. Euro

(Quelle: Bundesbank)

# Geschäftsklima-Umfrage der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer, Dezember 2020:

„Gesetzliche Rahmenbedingungen“ (ca. 12%) und „Steuerbelastung“ (ca. 5%) werden nur selten als Störfaktoren genannt

## Störfaktoren:

- Wechselkurs (72,5%)
- Anti-Corona-Maßnahmen (45%)
- Konjunkturentwicklung (40%)
- EU-Sanktionen gegen Russland + Gegensanktionen (36%)
- Bürokratischer Aufwand (27%)
- US-Sanktionen (CAATSA) gegen Russland (ca. 22%)
- Zollverfahren (ca. 19%)
- Protektionismus (ca. 17%)

## Stärkstes Wachstumspotential in den folgenden Branchen erwartet:

- IT und Telekom (52%)
- Land- und Ernährungswirtschaft (49%)
- Gesundheitswirtschaft (49%)
- Erneuerbare Energien/Energieeffizienz (35%)
- Energie (Strom/Öl/Gas) (ca. 23%)
- Chemie (ca. 23%)
- Logistik/Verkehr (ca. 22%)

Quelle: <https://russland.ahk.de/infothek/umfragen/>

# I. Deutsch-Russische Wirtschaftsbeziehungen

Wirtschafts- und Branchenberichte der GTAI:  
[www.gtai.de/russland](http://www.gtai.de/russland)

**GTAI GERMANY TRADE & INVEST**

Kontakt Anmelden

TRADE EXPORTIEREN WELTWEIT

Im Bereich "Trade" suchen

## Russland

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick

Wirtschaftsumfeld Branchen Recht Zoll Ausschreibungen Entwicklungsprojekte

### Top Produkte aus der Rubrik "Wirtschaftsumfeld"

- Wirtschaftsdaten kompakt
- Wirtschaftsausblick
- Feiertage
- Investitionsklima und -risiken
- Kaufkraft und Konsumverhalten
- Kreditvergabe und Zahlungsmoral
- Lohn- und Lohnnebenkosten
- Nationale Investitionsförderung
- Transport und Logistik
- Verhandlungspraxis kompakt
- Vertrieb und Handelsvertreter suche
- Wirtschaftsstruktur und -chancen

**Funktionen**

Zur Sammelmappe hinzufügen

My GTAI Login

**Informationen zu anderen Ländern?**

Bitte auswählen...

**Kontakt**

Hans Peter Pöhlmann

Feedback



# Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick

## II. Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick

### „Doing Business“-Bericht der Weltbank („ease of doing business“)

- **2020: Gesamtplatz 28 (von 190)** – vgl. 2011: Platz 123; 2017: Platz 40

Elektrizitätsanschluss (Platz 7), Immobilienregistrierung (Platz 12), Durchsetzung von vertraglichen Ansprüchen (Platz 21)

./.

Schutz von Minderheitsgesellschaftern (Platz 72), grenzüberschreitender Handel (Platz 99)

- Verbesserung um über 90 Plätze in neun Jahren (Platz 123 im Jahr 2011)
- Ausgerufene Ziele: Top-50 bis 2015 und Top-20 bis 2018

(Siehe Präsidialerlass Nr. 596 vom 7.5.2012 über die langfristige staatliche Wirtschaftspolitik)

## II. Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick

Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International

(Corruption Perceptions Index 2020, <https://www.transparency.de/cpi/>)

### ■ Platz 129 (von 180)

2019: Platz 137 von 180;

2018: Platz 138 von 180;

2015: Platz 119 von 168;

2010: Platz 154 von 178.

Nur rund 13% der Umfrageteilnehmer zum Geschäftsklima in Russland (AHK Russland, Dezember 2020) nannten Korruption als Störfaktor – Platz 14,

<https://russland.ahk.de/infothek/umfragen/>

GUS-Länder im Vergleich (2020)	Platz
Armenien	60
Belarus	63
Kasachstan	94
Ukraine	117
Kirgisistan	127
Usbekistan	146
Tadschikistan	149
Turkmenistan	165

## II. Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick

- Insgesamt ein moderner Rechtsrahmen
- Legal Research: sehr gute Online-Quellen, z.B.

Gesetzentwürfe (Begründung): <http://duma.gov.ru/legislative/lawmaking> | <https://regulation.gov.ru>

Rechtsvorschriften: [www.pravo.gov.ru](http://www.pravo.gov.ru) | [www.consultant.ru](http://www.consultant.ru) | [www.garant.ru](http://www.garant.ru)

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) (Ausländische Gesetze)

- Kaum frei zugängliche Gesetzesübersetzungen
- Regelmäßige Gesetzesänderungen

Beispiele: Vergabegesetz (Nr. 44-FZ vom 5.4.2013) wurde bereits über 60 Mal novelliert /

Mehr als 15 Änderungen des russischen GmbH-Gesetzes seit 2015

- Stets auf Aktualität der Vorschriften achten!

## II. Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick

### Russische Rechtsvorschriften:

- 543 Föderale Gesetze im Jahr 2020; seit 1.1.2021: 13 Föderale Gesetze  
Jährliche neue Nummerierung, von Nr. 1-FZ vom 28.1.2020 bis Nr. 543-FZ vom 30.12.2020  
„FZ“ = „Federalnyj zakon“ (Föderales Gesetz)
- 2475 Regierungsverordnungen im Jahr 2020; seit 1.1.2021: 211 RegVO
- 822 Präsidialdekrete (Ukaz) im Jahr 2020; seit 1.1.2021: 108
- Regionale Bestimmungen (Föderationssubjekte)

(Stand: 10.3.2021)

## II. Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick

### Russische Rechtsvorschriften:

#### 21 Gesetzbücher (Kodex), z.B.:

- **Zivilgesetzbuch (ZGB)**  
Schuldrecht, Sachenrecht, Kollisionsrecht (IPR), gewerblicher Rechtsschutz
- **Arbeitsgesetzbuch**  
Enthält das gesamte Arbeitsrecht, keine Einzelgesetze
- **Steuergesetzbuch**  
Enthält das gesamte Steuerrecht, keine Einzelgesetze
- **Ordnungswidrigkeitengesetzbuch**
- **Städtebaugesetzbuch**
- **Wirtschaftsrelevante Gesetze**, z.B. das GmbH-Gesetz (1998), Insolvenzgesetz (2002), Wettbewerbsgesetz (2006), Datenschutzgesetz (2006), Gesetz über Investitionen in strategische Branchen (2008), Gesetz über die elektronische Signatur (2011)

# II. Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick

**Handelsregisterauszüge** (kostenlos und elektronisch als pdf-Datei):

<https://egrul.nalog.ru/index.html> (Föderaler Steuerdienst RF)

RETURN TO THE FTS OF RUSSIA PORTAL

РУС ENG

GET INFORMATION FROM BUSINESS REGISTERS (USRLE/USRIE)

MAIN PAGE ABOUT THIS SERVICE

## GET INFORMATION FROM BUSINESS REGISTERS (USRLE/USRIE)

SEARCH QUERY:\*

Indicate INN - Russian Tax ID or OGRN - Primary State Registration Number (OGRNIP - Primary State Regist) X

Search by exact match to name

SELECT REGIONS:

Select values from the directory

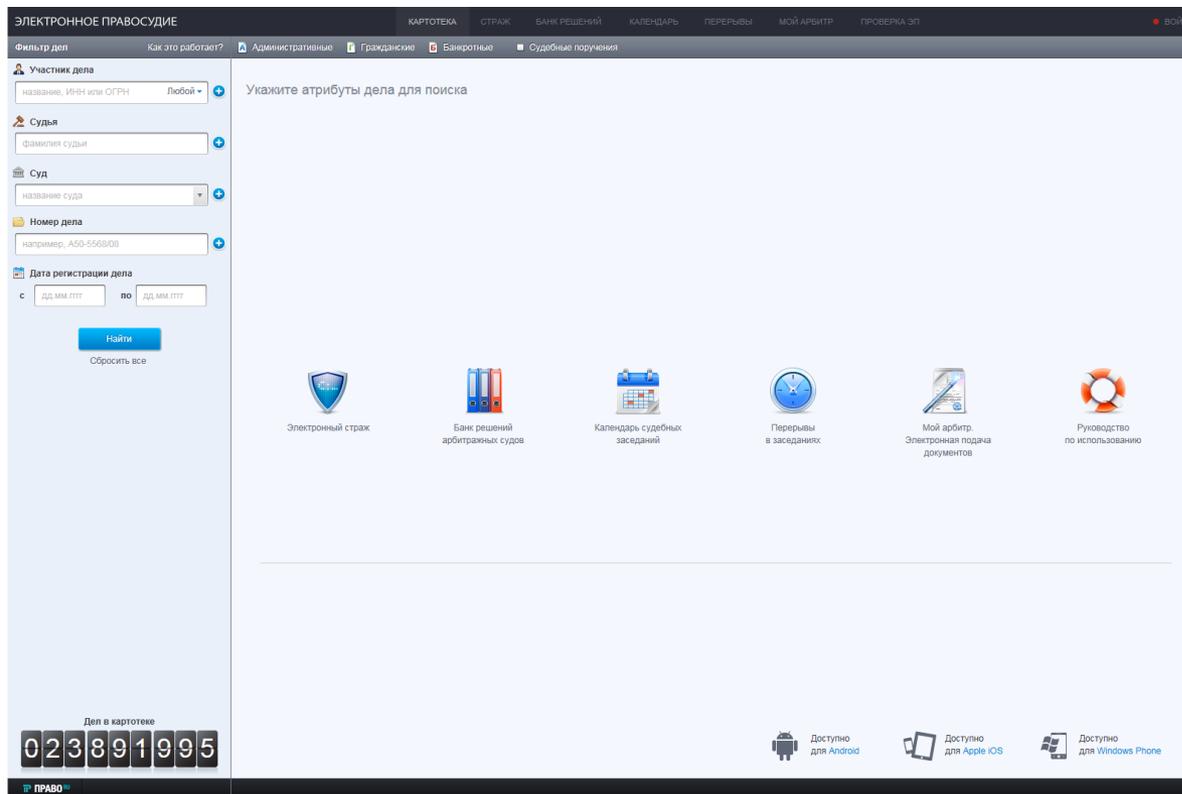
FIND

# II. Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick

## Prüfung des Verhandlungs- bzw. Vertragspartners:

Laufende Rechtsstreitigkeiten und Insolvenzverfahren unter:

<http://kad.arbitr.ru/>



# II. Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick

## Geschäftspartner- & Sanktionsprüfung (inkl. Bonität) bei der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer (AHK):

<https://russland.ahk.de/recht/geschaeftspartnerpruefung/>



Deutsch-Russische  
Auslandshandelskammer | Delegation  
der Deutschen Wirtschaft in Russland  
Российско-Германская  
внешнеторговая палата



Corona-Krise   Netzwerk   Markt   **Recht**   HR   Events   Infothek



AHK Russland > Recht > Geschäftspartnerprüfung



### Geschäftspartner- & Sanktionsprüfung

Wir überprüfen die Bonität Ihrer Geschäftspartner in Russland und ob diese von Sanktionen betroffen sind.



- Unternehmensgründung
- Juristische Begleitung
- Inkasso & Vertretung vor Gericht
- Vertragsprüfung
- Geschäftspartnerprüfung
- Hilfe bei Zollfragen
- Ratgeber Recht, Zoll & Steuern
- Sanktionen
- Anstellung ausländischer hochqualifizierter Spezialisten
- Beratung zu Datenschutz
- Mitarbeiter Homeoffice in Russland



# Neuerungen 2020/2021: Aufenthaltsrecht

# Aufenthaltsrecht

## Elektronisches Visum seit 2021

- Online-Beantragung: <http://electronic-visa.kdmid.ru/> (RU/EN)
- Visum zur einmaligen Einreise
- Tourismus und Geschäftsreisen; Teilnahme an wissenschaftlichen, kulturellen, politischen sowie Wirtschafts- und Sportveranstaltungen
- Gültigkeitsdauer: 60 Tage ab Ausstellung, Aufenthalt in Russland bis zu 16 Tage
- Frühestens 50 Tage und spätestens vier Tage vor Einreise zu beantragen
- Bearbeitungszeit: maximal vier Kalendertage

# Aufenthaltsrecht

## Elektronisches Visum seit 2021 (2)

- Für Staatsangehörige von 52 Staaten. Darunter: Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Schweiz, Luxemburg, Indien, China, Niederlande, Japan etc. (Liste von Regierung festgelegt, Nr. 2571-r, 6.10.2020)
- Gebühr: ca. 40 US-Dollar
- Keine Einladung oder Hotelreservierung notwendig
- Bereits zuvor ähnliche Pilotprojekte im Fernen Osten (seit 2017), St. Petersburg (seit 1.7.2019) und Gebiet Kaliningrad (seit 1.10.2019)
- Aber: Derzeit wegen Corona-Pandemie ausgesetzt!!!

# Aufenthaltsrecht

<http://electronic-visa.kdmid.ru/>



In accordance with clause 5 of the order of the Government of the Russian Federation dated March 16, 2020 No. 635-r, the processing and issuance of visas of all categories to foreign citizens has been temporarily suspended in order to ensure state security, protect public health and prevent the spread of the novel coronavirus disease (COVID-19).

# Aufenthaltsrecht

- Einreiserestriktionen wegen COVID-19 gelten seit dem 18.3.2020
- Die Gültigkeitsdauer aller Aufenthaltstitel wurde erneut verlängert: nunmehr bis zum 15.6.2021

(siehe Präsidialerlass Nr. 274 zum Status von Ausländer während der COVID19-Pandemie vom 18.4.2020 i.d.F. späterer Änderungen)

- Seit Februar 2021 sind für sog. hochqualifizierten Fachkräfte und ihre Familien auch wieder mehrmalige Einreisen möglich (zwischenzeitlich war nur eine einmalige Rückkehr gestattet) – vorherige Abstimmung mit zuständigen Stellen notwendig

(siehe Regierungsverfügung Nr. 258-r vom 6.2.2021)

- Unter bestimmten Voraussetzungen können einreisen: Fachkräfte zur Inbetriebnahme von Geräten (Abstimmung erforderlich); bei Besitz eines Aufenthaltstitels und Familienangehörigen (Kinder, Ehegatten) mit russischer Staatsbürgerschaft.

# Aufenthaltsrecht

- Anträge auf Einreise und Überprüfung der Einreiseberechtigung über das Portal „Gosuslugi“ (staatliche Dienstleistungen) einzureichen: [www.gosuslugi.ru/foreign-citizen](http://www.gosuslugi.ru/foreign-citizen)
- Bei Einreise zu Geschäftszwecken: Coronatest + 14-tägige Selbstquarantäne
- Neue Qualifizierung von Visaarten (Anordnung des Außenministeriums vom 21.12.2020)

Weitere Informationen: <https://russland.ahk.de/corona-krise/q-a>



# Zivil- und Wirtschaftsrecht

# Zivilrecht: Leistungsstörungen in Corona-Zeiten

## Was passiert bei pandemiebedingten Liefer- oder Zahlungsausfällen bzw. –verzögerungen?

- Force-Majeure-Klauseln im Vertrag gehen vor (Epidemien erwähnt?)
- Gemäß Art. 401 Abs. 3 ZGB haftet eine Person, die eine unternehmerische Tätigkeit ausübt, für Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Verpflichtungen, sofern sie nicht Beweis dafür erbringt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung *infolge von höherer Gewalt, d.h. von außerordentlichen und unabwendbaren Umständen*, unmöglich geworden ist.

Pflichtverletzungen seitens der Vertragspartner des Schuldners, das Fehlen von für die Erfüllung notwendigen Waren auf dem Markt sowie Geldmangel sind *nicht* zu solchen Umständen zu zählen.

Ein Umstand gilt als *unabwendbar*, wenn jeder Teilnehmer des Handelsverkehrs, der eine ähnliche Tätigkeit ausübt, den Eintritt von Umständen und ihrer Folgen nicht hätte verhindern können. (Oberstes Gericht, 24.3.2016)

# Zivilrecht: Leistungsstörungen in Corona-Zeiten

Was passiert bei pandemiebedingten Liefer- oder Zahlungsausfällen bzw. –verzögerungen?

## Art. 451 ZGB:

Haben sich Umstände, auf deren Grundlage der Vertragsabschluss zustande gekommen ist, schwerwiegend verändert, kann der *Vertrag geändert oder aufgehoben* werden, wenn sich aus dem Vertrag und seinem Wesen nichts anderes ergibt.

Die Änderung von Umständen gilt als *schwerwiegend*, wenn sie sich derart verändert haben, dass die Parteien, sofern sie dies hätten vernünftigerweise vorhersehen können, den Vertrag gar nicht oder zu ganz anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

# Zivilrecht: Leistungsstörungen in Corona-Zeiten

## Coronakrise als „höhere Gewalt“?

- Erläuterungen des Obersten Gerichts vom 21.4.2020:

Corona-Pandemie kann nicht universell für alle Kategorien von Schuldern als Umstand höherer Gewalt anerkannt werden. Im Einzelfall sind die Art der Tätigkeit und ihrer Ausübung, die Region, die Frist der Pflichterfüllung, die Art der nichterfüllten Leistung, die Angemessenheit und die Sorgfältigkeit der Handlungen des Schuldners zu berücksichtigen.

Staatliche Schutzmaßnahmen wie Unternehmens- und Behördenschließungen, die Einführung des Regimes der Selbstisolation und Fahrverbote *können Umstände höherer Gewalt darstellen*, wenn sie die o.g. Kriterien erfüllen und der Kausalzusammenhang zwischen diesen Umständen und der Nichterfüllung einer Leistung besteht. *Geldmangel* kann ausnahmsweise ein Umstand höherer Gewalt sein, wenn er durch ein angeordnetes *Tätigkeitsverbot* oder *Unternehmensschließung* verursacht wurde.

# Zivilrecht: Leistungsstörungen in Corona-Zeiten

## Coronakrise als „höhere Gewalt“?

### ▪ Erläuterungen des Obersten Gerichts vom 21.4.2020:

Sofern die Umstände *temporären* Charakter haben, kann die betroffene Vertragspartei *für einen angemessenen Zeitraum* von der Haftung befreit werden, solange sie infolge höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Leistung gehindert ist.

Dafür muss sie Folgendes beweisen:

- Vorliegen und Dauer der Umstände höherer Gewalt;
- Kausalzusammenhang zwischen diesen Umständen und der Unmöglichkeit oder Verzögerung der Vertragserfüllung;
- Nichtbeteiligung der Vertragspartei an der Schaffung von solchen Umständen;
- Gewissenhafte Vornahme von vernünftigerweise zu erwartenden Maßnahmen zur Risikoverhinderung bzw. -minimierung.

*Der Schuldner bleibt verpflichtet, nach dem Wegfall der Force-Majeure-Umstände seine Leistung zu erbringen.*

# Zivilrecht: Leistungsstörungen in Corona-Zeiten

## Coronakrise als „höhere Gewalt“?

### Zertifikate über Umstände höherer Gewalt

Die IHK Russlands kann die Ausstellung eines Zertifikates, das das Vorliegen von Umständen höherer Gewalt in Russland bestätigt, ausstellen.

Z.B. bei *Massenerkrankungen (Epidemien)*, *Verkehrsbeschränkungen*, *staatlichen Verboten*, *Handelsverboten*, Streiks, Bränden und anderen Umständen, die nicht vom Willen der Vertragsparteien abhängen.

Dagegen gehören unternehmerische Risiken wie eine *Wirtschaftskrise*, *Geldentwertung*, *Änderung des Währungswechselkurses*, *Pflichtverletzungen durch Vertragspartner des Schuldners*, *Geldmangel* etc. nicht zu den Umständen höherer Gewalt, sofern der Vertrag keine abweichenden Regelungen beinhaltet.

<https://tpprf.ru/en/>

<https://uslugi.tpprf.ru/ru/services/32772/>

# Internationales Privatrecht: Rechtswahl

## Findet UN-Kaufrecht auf Ihren Vertrag Anwendung?

- UN-Kaufrechtsübereinkommen 1980 (CISG), 94 Mitgliedstaaten
- Deutschland und Russland sind CISG-Vertragsstaaten (UN-Kaufrecht gilt automatisch, opt-out-Regelung)

*„Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht“ [= CISG gilt]*

*./.*

*„Es wird die Geltung des deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart“*

[= CISG gilt nicht, wirksam ausgeschlossen]

## ▪ Russische Rechtsprechung unterscheidet meist zwischen:

1) „es gilt russisches *Recht*“ (inklusive UN-Kaufrecht)

und

2) „russische *Gesetzgebung*“/“russische *Gesetze*“ (nationale Gesetze wie Zivilgesetzbuch-RF exklusive UN-Kaufrecht)

# Fälle höherer Gewalt im UN-Kaufrecht

## Befreiung von der Schadensersatzpflicht nach Art. 79 CISG

- **Klauseln** über höhere Gewalt (Force majeure) und Hardship in Verträgen und AGB **gehen** der abdingbaren Regel des Art. 79 CISG **vor** (Art. 6 CISG)
- CISG sieht verschuldensunabhängige Haftung vor
- Art. 79 enthält eine Beschränkung dieser Haftung: *Ausnahme für Hinderungsgründe, die außerhalb der Einflussosphäre des Schuldners liegen*
- Die Ausnahme erstreckt sich auf selbstständige Dritte, die der Schuldner zur Vertragserfüllung heranzieht (Art. 79 Abs. 2 CISG)
- *Die Befreiung ist zeitlich befristet und ist auf Schadensersatzansprüche beschränkt* (Art. 79 Abs. 3, 5 CISG)
- Art. 79 CISG setzt Nichterfüllung einer vertraglichen Pflicht voraus
  - auf Seiten des Verkäufers: Nichtlieferung, Spätlieferung und Lieferung vertragswidriger Ware,
  - auf Seiten des Käufers: unterbliebene oder verspätete Zahlung des Kaufpreises sowie Nichtabnahme der Ware

Coronavirus und Verträge: [www.gtai.de/gtai-de/trade/recht/dienstleistungen-erbringen-in/welt/welt-coronavirus-und-vertraege-231336](http://www.gtai.de/gtai-de/trade/recht/dienstleistungen-erbringen-in/welt/welt-coronavirus-und-vertraege-231336)

# Fälle höherer Gewalt im UN-Kaufrecht

## Folgen

- Die Befreiung gilt nur für die Zeit, während der der Hinderungsgrund besteht (Art. 79 Abs. 3 CISG)
- Das Leistungshindernis befreit den Schuldner **nur von Schadensersatzansprüchen**
- Andere Ansprüche (Vertragsaufhebung, Minderung, Zinsansprüche) bleiben hingegen bestehen:
  - Gläubiger kann trotz eines Hinderungsgrundes den **Vertrag aufheben**, sofern die übrigen Aufhebungsvoraussetzungen erfüllt sind
  - **Erfüllungsansprüche** auf Lieferung, Ersatzlieferung oder Nachbesserung, Zahlung oder Abnahme bleiben grundsätzlich unberührt
- Der Erfüllungsanspruch besteht grds. fort, wenn bei nur vorübergehenden Leistungshindernissen die Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt möglich bleibt.
- Ist die Erfüllung auf Dauer objektiv unmöglich, entfällt der Erfüllungsanspruch.
- Ob ein Erfüllungshindernis auch **Vertragsstrafen**, Schadenspauschalen, Garantien etc. berührt, ist durch Auslegung der Vereinbarung nach den Maßstäben des Art. 8 CISG zu ermitteln (Staudinger/Magnus)

# Zivilrecht

## Bürgschaft (russ.: porutshitelstvo), Art. 361 – 367 ZGB

Erläuterung des Obersten Gerichts Russlands (Beschluss Nr. 45 vom 24.12.2020):

- Schriftform (Art. 362 ZGB) gilt als gewahrt, wenn
  - der Gläubiger ein schriftliches Angebot des Bürgen annimmt
  - auch bei Fehlen eines separaten einheitlichen, von allen Seiten unterzeichneten Dokuments (z.B. elektronischer Dokumentaustausch; Aufnahme der Bürgschaftsbestimmungen in das Hauptdokument, das auch vom Bürgen unterschrieben ist)
- Gemeinsame Bürgschaft, wenn verbundene Personen als Bürgen auftreten
- Eine Vereinbarung, die das Recht des Bürgen zur Erhebung von Einwendungen begrenzt, ist nichtig.

Russischer Wortlaut: <http://vsrf.ru/documents/own/29544/>

# Wirtschaftsrecht: Vorinstallation von russischer Software

- Vorinstallation von russischer Software auf Smartphones, PC, Notebooks, Smart-TV-Geräte erforderlich
- Verkauf von ausländischen Geräten ohne eine solche Vorinstallation untersagt
- Vorinstallation durch Hersteller oder Importeure/Verkäufer
- Browser, Internet-Suchmaschinen, Cloud-Service, Messenger, E-Mail-Verwaltung, Navigationssysteme, Zahlssysteme, Antivirus-Software etc.
- Ursprünglich Inkrafttreten am 1.7.2020 geplant, danach 1.1.2021, jetzt 1.4.2021 bzw. 1.7.2021
- Änderungsgesetz Nr. 425-FZ vom 2.12.2019 zu Art. 4 des Gesetzes „Über den Schutz von Verbrauchern“ (1992)
- Bußgelder? / Verkauf bei ausländischen Onlinehändlern auch betroffen? / Ausführungsbestimmungen noch von Regierung zu erlassen

# Gesellschaftsrecht

- Vier-Augen-Prinzip bei Direktoren einer Gesellschaft kann jetzt auch im Handelsregister (russ. Abkürzung: EGRJuL) eingetragen werden, seit 1.9.2020
  - Geschäftsführer allein oder gemeinsam vertretungsberechtigt?
  - Publizität des Handelsregisters: Geschäftspartner können sich auf Einträge im EGRJuL verlassen; eingetragene Tatsachen können Dritten entgegengehalten werden
- Eintragung von Gesellschaftervereinbarungen betr. Befugnisse der Gesellschafter jetzt im Handelsregister möglich (seit 1.9.2020)
  - z.B. hins. Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern
- Eintragung von relevanten Informationen über die Gesellschaft im Portal *Fedresurs* ([www.fedresurs.ru](http://www.fedresurs.ru), nur Russisch) zwecks Risikominimierung im Geschäftsverkehr möglich
  - z.B. Beschränkung der Befugnisse der Geschäftsführer, etwa Zustimmung des Aufsichtsrates oder Gesellschafterversammlung
- Neue flexiblere Bestimmungen zum Austritt aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOO)

# Wirtschaftsrecht: Änderungen im Immobilienrecht

- Verkürzung der Fristen im Baurecht
- Erweiterung des elektronischen Dokumentverkehrs bei Baugenehmigungen  
Gesetz Nr. 472-FZ vom 27.12.2019  
Doing Business Report 2020 (Weltbank): Platz 26 bei Baugenehmigungen
- Gutgläubiger Erwerb von Immobilien
  - Stärkung des Grundsatzes des öffentlichen Glaubens des Immobilienregisters (russ. Abkürzung: EGRN), Art. 8.1 Abs. 6 ZGB
  - Ein Erwerber kann sich auf die Richtigkeit der Angaben des Immobilienregisters (EGRN) verlassen
  - Gesetzliche Vermutung der Gutgläubigkeit des Erwerbers: ist der Verkäufer als Eigentümer eingetragen und sind keine Angaben hinsichtlich Verlust des Veräußerungsrechts des Verkäufers dort eingetragen, gilt der Erwerber als gutgläubig



# Datenschutz

# Datenschutz

- Pflicht der Verantwortlichen zur Speicherung, Lagerung, Systematisierung, Auslesen von Daten russischer Staatsangehörigen auf einem Server in Russland
- Zunächst Sperrung von Webseiten als Sanktion durch die Regulierungsbehörde Roskomnadzor (z.B. LinkedIn) + Bußgelder bis 50.000 Rubel (ca. 700 Euro)
- Erhöhung der Bußgelder im Dezember 2019:
  - Juristische Personen: bis 6 Mio. Euro (ca. 86.000 Euro) beim erstmaligen Verstoß / bis 18 Mio. Euro (ca. 260.000 Euro) im Wiederholungsfalle
  - Verantwortliche Personen: bis 200.000 Rubel (etwa 2.900 Euro) beim erstmaligen Verstoß / bis 800.000 Rubel (etwa 11.500 Euro) im Wiederholungsfalle
  - Davor: ca. 3000 Rubel (ca. 35 Euro)
- Relevante Vorschriften:

Art. 18 Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Nr. 152-FZ vom 27. Juli 2006) / Art. 13.11 Ordnungswidrigkeitengesetzbuch / Änderungsgesetz Nr. 405-FZ vom 2.12.2019

# Datenschutz

- Regulierungsbehörde: Vorgaben in 99% der Fälle umgesetzt
- 2020: Verfahren gegen Facebook und Twitter
- Facebook im Februar 2020 zum Bußgeld von 4 Mio. Rubel (ca. 45.000 Euro) wegen fehlender rechtzeitiger Benachrichtigung über die Datenlokalisierung von einem Moskauer Gericht verurteilt (Art. 13.11 Ordnungswidrigkeitengesetzbuch)





# Arbeitsrecht

# Arbeitsrecht

## ▪ Arbeitsbuch (russ.: trudovaja knizhka)

Vom Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer zu führen, Angaben zum Mitarbeiter, Aufgaben, Kündigungsgrund etc.

Elektronische Fassung seit 2020 möglich. Übergang freiwillig. Bislang von 4,2 Mio. Menschen gewählt. Ab 2021 Ausstellung neuer Arbeitsbücher nur noch elektronisch.

Account auf dem Rentenportal, Portal der öffentlichen Dienstleistungen „Gosuslugi“ und Smartphone-Apps.

## ▪ Auflösung einer Gesellschaft nur noch nach erfolgten

## Abfindungszahlungen an Mitarbeiter möglich, Art. 178(1) ArbGB

Steuerbehörde, die auch das Handelsregister (EGRJuL) führt, liquidiert eine Gesellschaft erst nach Erbringung des Nachweises über die Erfüllung aller arbeitsrechtlichen Forderungen (Abfindungszahlungen)

# Arbeitsrecht

## ▪ Neue Vorschriften zur Telearbeit (russ.: *distancionnaja rabota*), Art. 312.1 bis 312.9 ArbGB seit 1.1.2021

- Arbeitsvertrag oder eine ergänzende Vereinbarung: Telearbeit für die gesamte Dauer des Arbeitsvertrages oder nur vorübergehend (für eine Dauer von bis sechs Monaten) oder abschnittsweise (Telearbeit und Arbeit im Büro im Wechsel)
- Anordnung des Arbeitgebers: bei Natur- oder technischen Katastrophen, Betriebsunfällen, Epidemien und Notlagen, die das Leben und normale Lebensbedingungen gefährden, sowie bei behördlichen Anordnungen (z.B. COVID-19-Pandemie). Kein Einverständnis des Arbeitnehmers erforderlich.
- Der Arbeitgeber stellt die notwendige Ausrüstung (Hardware) sowie Mittel zum Informationsschutz zur Verfügung und führt bei Bedarf Schulungen durch.
- Keine Auswirkung auf das Gehalt: keine Gehaltskürzung
- Zusätzlicher Kündigungsgrund: Telearbeiter ohne wichtigen Grund länger als zwei aufeinanderfolgende Werktage für den Arbeitgeber nicht erreichbar
- Für Vertragsabschluss bzw. -ergänzung auf elektronischem Wege ist eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich.



# Neuerungen bei Investitionsrahmenbedingungen

# Investitionsrahmenbedingungen

Neues Gesetz über den Schutz und Förderung von Kapitalanlagen,  
Gesetz Nr. 69-FZ vom 1.4.2020

- Es sind nicht die zwischenstaatlichen IFV (BIT) gemeint
- Stabilisierungsklausel: Nichtanwendung von Rechtsvorschriften, die nach dem Abschluss des Vertrages über den Schutz und Förderung von Kapitalanlagen in Kraft treten und die Stellung des Investors verschlechtern (z.B. zusätzliche Anforderungen an das Investitionsprojekt, aufwändigeres Abstimmungsverfahren, höhere Kosten/Gebühren, zusätzliche Verbote)
- Gültigkeitsdauer der Stabilisierungsklausel:
  - 6 Jahre bei Investitionen von bis zu 5 Mrd. Rubel (ca. 56,7 Mio. Euro)
  - 15 Jahre bei Investitionen von bis 5 bis 10 Mrd. Rubel (ca. 56,7 bis 113,5 Mio. Euro)
  - 20 Jahre bei Investitionen von über 10 Mrd. Rubel (über 113,5 Mio. Euro)

# Investitionsrahmenbedingungen

Neues Gesetz über den Schutz und Förderung von Kapitalanlagen,  
Gesetz Nr. 69-FZ vom 1.4.2020

## ▪ Mindestinvestitionsvolumen

250 Mio. Rubel (ca. 2,8 Mio. Euro): Gesundheitswirtschaft, Bildung, Kultur, Sport

500 Mio. Rubel (ca. 5,6 Mio. Euro): Umwelt, Landwirtschaft, Digitalwirtschaft)

1,5 Mrd. Rubel (ca. 17 Mio. Euro): verarbeitende Industrie

5 Mrd. Rubel (ca. 56,7 Mio. Euro): alle anderen Branchen

▪ Folgende Branchen sind ausgeschlossen: Tabak- und Alkoholproduktion, Heizöl, Förderung von Erdöl und Erdgas, Einzel- und Großhandel, Finanzinstitutionen, Errichtung und Modernisierung von Büro- und Wohngebäude

# Investitionsrahmenbedingungen

Neues Gesetz über den Schutz und Förderung von Kapitalanlagen,  
Gesetz Nr. 69-FZ vom 1.4.2020

Die Stabilisierungsklausel erfasst:

- Besteuerung (Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Transportsteuer, MwSt-Erstattung, Fristen, Nichtanwendbarkeit von neuen Steuern und Abgaben)
- Grundstücksnutzung
- Baurecht
- Staatliche Förderung (Erstattung von Ausgaben für Errichtung oder Renovierung von Infrastrukturobjekten)



# Rechtsverfolgung / Vertragsgestaltung

# Rechtsverfolgung / Vertragsgestaltung

Nach wie vor keine Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen im Verhältnis zwischen Deutschland und Russland

- keine Verbürgung der Gegenseitigkeit
- Keine Anerkennungspraxis im deutsch-russischen Verhältnis
- Oberlandesgericht Hamburg, 13.7.2016  
(Az. 6 U 152/11, RIW 2016, 760 = IPRax 2017, 368, 406 = DRRZ 2016, 127)
- Bundesgerichtshof, 5.7.2018 (Az. IX ZR 195/16)



Russische Gerichtsurteile sind nicht in Deutschland vollstreckbar

und



Deutsche Gerichtsurteile sind nicht in Russland vollstreckbar

# Rechtsverfolgung / Vertragsgestaltung

- Russische Gerichte haben in der jüngsten Vergangenheit mehrere Urteile europäischer Gerichte anerkannt und für vollstreckbar erklärt, z.B.:

Moskauer Wirtschaftsgericht, 14.12.2020 (Urteil aus Belgien)

Moskauer Wirtschaftsgericht, 17.7.2020 (Urteil aus dem Vereinigten Königreich)

Moskauer Wirtschaftsgericht, 19.6.2019 (Urteil aus den Niederlanden)

Wirtschaftsgericht für den Nordwestlichen Bezirk, 6.5.2019 (Urteil aus dem Vereinigten Königreich)

- Argumente:

- Verbürgung der Gegenseitigkeit (konkrete Beispiele für erfolgreiche Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen aus Russland in diesen Ländern)

- Art. 15 (4): Allgemein anerkannte Grundsätze und Normen des Völkerrechts sind Bestandteil der russischen Rechtsordnung und haben Vorrang vor russischem nat. Recht

- Völkerrechtliche *Courtoisie* (internationale Höflichkeit)

- Art. 6 EMRK (fair trial)

- Wohl keine Auswirkung auf das deutsch-russische Verhältnis mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit im bilateralen Verhältnis (s. OLG Hamburg, 13.7.2016)

# Rechtsverfolgung / Vertragsgestaltung

Prozessführung in Deutschland (bzw. eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung) macht daher nur Sinn, wenn das Urteil anschließend ins Vermögen des Vertragspartners in Deutschland oder im EU-Ausland vollstreckt werden kann

## Ausnahme:

Geltungsbereich des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr)

LG Augsburg, 9.7.2013 (Az. 81O 3956/12), RdTW 2013, 323 und  
Wirtschaftsgericht Gebiet Moskau, 9.6.2012 (Az. A41-34323/11)



Im Geltungsbereich des CMR-Übereinkommens können deutsche Gerichtsurteile in Russland vollstreckt werden (und umgekehrt)

# Rechtsverfolgung / Vertragsgestaltung

Daher die Wahl zwischen Rechtsverfolgung vor einem russischen Wirtschaftsgericht

**Pro:** kostengünstig, schnell

**Contra:** „Auswärtsspiel“; möglicherweise Zweifel an Qualität; Prozess auf Russisch; mögliche Verzögerungen, wenn deutsches materielles Recht anwendbar

*oder*

Abschluss einer Schiedsvereinbarung

„Neutrales Forum“

Wahl der Verfahrenssprache (z.B. Englisch) und der Schiedsrichter

Vertraulichkeit

New Yorker Übereinkommen sichert Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches



Rechtzeitig an die Formulierung der vertraglichen Streitbeilegungsklausel denken!

# Rechtsverfolgung: Achtung, Verwechslungsgefahr!

Häufiger Übersetzungsfehler in der zweisprachigen vertraglichen Streitbeilegungsklausel:

„Arbitragegericht“ vs. „Schiedsgericht“

Die russischen (staatlichen) Wirtschaftsgerichte heißen „arbitrazhnye sudy“ („Arbitragegerichte“) – es sind keine Schiedsgerichte!

Beispiel:

„Arbitragegericht in Moskau“ ist eine Gerichtsstandsklausel zu Gunsten des Wirtschaftsgerichts in Moskau, es ist keine Schiedsklausel!

„Arbitration court“ könnte von den Parteien unterschiedlich verstanden werden

## Schiedsinstitutionen in Russland

**Internationales Schiedsgericht bei der IHK RF (MKAS / ICAC)**, 1932 gegründet, 2020: 621 Verfahren, an 39% der int. Verfahren waren EU-Unternehmen beteiligt, 71% der Fälle betreffen grenzüberschreitende Warenlieferungen, Schiedsort zwingend in Moskau (gerichtliche Hilfszuständigkeit), offene Schiedsrichterliste, Verfahrenssprache festlegen! (in der Praxis: 97% Russisch), Vorsitzende(r) des Schiedsgerichts wird von MKAS/ICAC ernannt, meist Dreier-Schiedsgericht, , <http://mkas.tpprf.ru/en/>

**Schiedsgericht beim Russ. Unternehmerverband RSPP**, 2020: 435 Fälle, nur 1% internationale Fälle, elektronische Akte, in ca. 50% der Fälle eine Online-Verhandlung (Videokonferenz), <https://arbitration-rspp.ru>

**Russian Arbitration Center**, 2020: 318 Fälle, 39% der Verhandlungen als Videokonferenz, in 87% der Fälle ein(e) Einzelschiedsrichter(in), Online-Portal, <https://centerarbitr.ru/en/>

**Maritime Arbitration Commission (MAC)** bei der IHK RF, 1930 gegründet, insg. 4553 Fälle in 90 Jahren mit Beteiligung von Parteien aus 73 Ländern (Seefracht, Schiffsversicherung, Streitigkeiten betr. Schiffsbau und –kauf), <http://mac.tpprf.ru/en/>

## Andere „konsensfähige“ Schiedsinstitutionen im Russlandgeschäft

Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) e.V., [www.disarb.org](http://www.disarb.org)

Schiedsgerichtszentrum der Wirtschaftskammer Österreich (Vienna International Arbitral Centre, VIAC), [www.viac.eu](http://www.viac.eu)

Schiedsinstitut der Handelskammer Stockholm (SCC), [www.sccinstitute.com](http://www.sccinstitute.com)

Internationale Handelskammer (ICC), <https://www.iccgermany.de/schiedsgerichtsbarkeit/>

# Novelle der Wirtschaftsprozessordnung in Russland

19.6.2020 – Inkrafttreten eines neuen Gesetzes in Russland - ausschließliche Zuständigkeit russischer staatlicher Wirtschaftsgerichte hins. sanktionierter natürlicher und juristischer Personen (Gesetz Nr. 171-FZ vom 8.6.2020, im Parlament seit Juli 2019)

- Streitigkeiten mit Beteiligung von russischen natürlichen und juristischen Personen, gegen die Sanktionen verhängt worden sind (einschl. ausländischer Gesellschaften, die sich unter Kontrolle von russischen nat. oder juristischen Personen befinden)
- Streitigkeit aufgrund von ausländischen Sanktionen
- Art. 248.1. und 248.2. Wirtschaftsprozessordnung
- Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen nach wie vor möglich
- Jedoch Zuständigkeit russ. Wirtschaftsgerichte, wenn Schiedsklausel infolge von Sanktionen nicht erfüllbar
- Anti-Suit-Injunctions möglich (Zahlung in Höhe der im Ausland geltend gemachten Forderungen und Kosten bei Zuwiderhandlung)
- Fortsetzung von Gerichts- und Schiedsverfahren im Ausland sowie Vollstreckung von Entscheidungen in RF möglich, sofern keine Anti-Suit-Injunctions und keine Einwände der russ. sanktionierten Partei

# Rechtverfolgung

- Freiwillige Erfüllung des Schiedsspruches durch die Partei aus Russland/GUS bleibt eine seltene Ausnahme
- New Yorker Übereinkommen von 1958 (167 Mitgliedstaaten) beinhaltet eine abschließende Liste von möglichen Versagungsgründen

[www.gtai.de/schiedsgerichtsbarkeit](http://www.gtai.de/schiedsgerichtsbarkeit)

- Erfolgsquote bei Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Russland zuletzt gesunken

2015: 80 - 90%

2018/2019: 55 - 60%

# Rechtverfolgung

## Am häufigsten geltend gemachte Versagungsgründe des Art. V New Yorker Übereinkommen:

- Verletzung der öffentlichen Ordnung (ordre public), Art. V(2)(b)
  - Unangemessene Benachrichtigung vom Schiedsverfahren / rechtliches Gehör, Art. V(1)(b) New Yorker Übereinkommen
  - Unwirksame Schiedsvereinbarung, Art. V(1)(a)
  - Entgegenstehende Rechtskraft einer russischen Gerichtsentscheidung
- Zum Teil sind protektionistische Züge zu erkennen
  - Beispiele für erfolgreiche Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen in Russland, z.B.:

Oberstes Gericht RF, 8.6.2020 – Schweizer Schiedsspruch (SCAI)

Oberstes Gericht RF, 27.11.2019 – Chinesischer Schiedsspruch (CIETAC)

# Rechtverfolgung / Vertragsgestaltung

## Beispiele für erfolgreiche Vollstreckung russischer Schiedssprüche in Deutschland:

- BGH, 22.11.2017 (Az. I ZB 92/17)
- Kammergericht Berlin, 7.2.2019 (Az. 12 Sch 5/18): teilweise Vollstreckbarerklärung eines russ. MKAS/ICAC-Schiedsspruches (Vertragsstrafe von 0,5% pro Verzugstag zu hoch, Schiedsspruch hins. Vertragsstrafe nicht vollstreckbar – Verstoß gegen ordre public international)
- BGH, 14.11.2019 (Az. I ZB 54/19)
- OLG Dresden, 18.6.2016 (Az. 3 Sch 6/1)

Regelmäßiger Einwand: „Wir haben mit der Durchführung des Schiedsverfahrens in russischer Sprache nicht gerechnet“

Achtung: Auffangregelung in der MKAS/ICAC-Schiedsordnung zu Gunsten der russischen Sprache als Verfahrenssprache (§ 22)

Lösungsvorschlag: Verfahrenssprache in der Schiedsklausel regeln! (z.B. Deutsch / Englisch)

# Kontaktinformationen

Germany Trade & Invest ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft sichert und schafft Arbeitsplätze und stärkt damit den Wirtschaftsstandort Deutschland. Mit über 50 Standorten weltweit und dem Partnernetzwerk unterstützt Germany Trade & Invest deutsche Unternehmen bei ihrem Weg ins Ausland, wirbt für den Standort Deutschland und begleitet ausländische Unternehmen bei der Ansiedlung in Deutschland.

## Kontakt

**Dmitry Marenkov**

dmitry.marenkov@gtai.de

T +49 228 249 93-362

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

© Germany Trade & Invest

Alle von Germany Trade & Invest zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit können wir jedoch keine Haftung übernehmen.